

Studienwoche zum Thema Prostitution

21. – 23. März 2005



Artikel zu den jeweiligen Themen

Universität Freiburg

Lehrstuhl für Sozialarbeit und Sozialpolitik



Inhaltsverzeichnis

<i>Mirjam Bousehba-Rotzler, Remo Anderegg</i> Einleitung	3
<i>Thomas Tschumi, Stefan Breitenmoser, Yves Bowie, Pascal Hueber, Daniel Burns, Remo Anderegg</i> Geschichte der Prostitution	4
<i>Mirjam Bousehba-Rotzler, Bettina Etter, Guelle Korkmaz, Ariane Lüthi, Lea Meier, Anna Schmu-ki, Stefan Benninger</i> Die rechtliche Grundlage der Prostitution in der Schweiz	7
<i>Isabelle Burri, Deborah Lanz, Tanja Lutz, Maya Rohner, Sandra Wuethrich</i> Prostitution und Sicherheit – Ein Vergleich verschiedener Modelle	11
<i>Coskun Karadag, Marina Kostrova, Merlinda Bajo, Sebnem Taner-Kuran, Martina Schild</i> Prostitution und Gesundheit	15
<i>Jana Kubr, Géraldine Burgy, Claudia Staub</i> Prostitution und Freier	18
<i>Mirjam Blum, Alexandra Landolt, Lucia Lanfranconi, Pia Oetiker, Katja Breitenmoser, Claudia Kuonen</i> Frauenhandel	20
<i>Mathias Cajochen, Laetitia Hayoz, Mario Kobler, Ariane Linder</i> Kinderprostitution, kommerzielle sexuelle Ausbeutung	24
<i>Ercan Okluoglu, Petra Schneider, Verona Forbat, Amanda Willi, Ladina Seiler, Corina Candinas</i> Männliche homosexuelle Prostitution	27
Literaturverzeichnis	31

Einleitung

Im Rahmen der Veranstaltung „Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten“ organisierten die Studierenden des 2. Studienjahres am deutschsprachigen Lehrstuhl für Sozialarbeit und Sozialpolitik eine Studienwoche zum Thema Prostitution.

In Gruppen erarbeiteten sich die Studierenden zu einem selbst gewählten Teilgebiet der Prostitution einen Einblick, organisierten eine Veranstaltung für die Studienwoche und schrieben einen Artikel sowie einen Abstract zum Thema. In den meisten Fällen ist dies eine interessante Auseinandersetzung auf der sozialarbeiterischen und -politischen Ebene.

Diese Artikelsammlung gibt eine Übersicht über die Veranstaltungen der Studienwoche. Es wurden Veranstaltungen zur Geschichte der Prostitution, über die Sicherheit, über die rechtlichen Grundlagen der Prostitution in der Schweiz und über den Frauenhandel organisiert. Im Weiteren gibt es interessante Beiträge zu den gesundheitlichen Aspekten der Prostitution, zur Kinderprostitution, zu der männlichen Prostitution und über die Freier.

Wir freuen uns auf eine viel versprechende Woche.

Danksagung

Die Studierenden des 2. Studienjahres des Lehrstuhles für Sozialarbeit und Sozialpolitik danken Kathrin Zehnder für ihr Mithelfen und Engagement bei der Planung und Organisation der Studienwoche. Frau Bron und Frau De Werra danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Wir danken der AGEF für ihren finanziellen Beitrag.

Ferner danken wir besonders Prof. H. J. Schmidt; B. Bowald, dipl. theol.; B. Hürlimann, Dr. iur.; M. Le Breton, lic. phil.; D. Haymoz; B. Gelzer; J.L. Brülhart; N. Nussbaum; P. Fasel und M. Schertenleib für ihren Beitrag an der Studienwoche.

Geschichte der Prostitution

Unter Prostitution, auch das älteste Gewerbe der Welt genannt, versteht man allgemein, dass sich Frauen oder Männer für Geld anderen Menschen sexuell anbieten. Diese kurze Definition legt einen Schwerpunkt auf den ökonomischen Charakter der Prostitution. War Prostitution demzufolge schon immer Bestandteil der Menschheit oder hat sie einen historischen Einzugspunkt? Gotthard Feustel sagt zu Beginn seines Buches „Käufliche Lust“ (1993), dass es in den urgeschichtlichen Zeiten, in denen die Menschen als Sippe zusammen lebten, so etwas wie Besitz nicht gab. Erst als das Patriarchat Einzug in die Geschichte fand und die Menschen produktiver arbeiteten, konnte auch ein zwischenmenschliches Beziehungsgefüge entstehen, in dem der Besitz eine immer wichtigere Rolle spielte. So meint Feustel: „(...) nicht nur der Besitz an Gütern, sondern auch an Menschen, allen voran der Besitz an der Frau“ (Feustel, 1993, 8). Die Ehe stellt den „sozialgeschichtlichen Kontrapunkt“, wie er es nennt, zur Prostitution dar. Wir werden in diesem Artikel die Geschichte der Prostitution erörtern. Interessant daran sind die Kultur- und Epochenabhängigen Einstellungen zur Prostitution. Wir beschränken uns hier aber auf die abendländische Geschichte und die Epochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Wir erläutern den Bezug zwischen Prostitution und Sozialarbeit. Zum Schluss ziehen wir ein kurzes Fazit

1. Altertum

Im Altertum war die „Tempelprostitution“, auch „sakrale Prostitution“ genannt, weit verbreitet (Ägypten, Babylon, Armenien). Dieser Begriff beinhaltet aber zwei verschiedene sozialgeschichtliche Erscheinungen. Zum einen die einmalige Prostitution, in der sich junge Frauen entjungfern liessen, zum anderen die permanente Prostitution zur göttlichen Huldigung. Ersteres gab es auch in Ländern, wo keine Tempel standen. Daher schlägt Feustel vor, in diesem Fall von „Deflorationsprostitution“ (Entjungferungsprostitution) zu sprechen. Häufig übernahmen Priester die Pflicht des ersten Beischlafs. Das rituelle Motiv, das dahinter steckte ist unterschiedlich. Zum einen dachte man, dass dadurch der Frau Fruchtbarkeit verliehen wurde, zum anderen wurde früher nicht zwischen Menstruation und der Blutung bei der Zerstörung des Hymens unterschieden. Jegliche vaginale Blutung galt es höchst giftig. Die Männer glaubten, dass ein Priester die Folgen besser bewältigen konnte, als ein normal Sterblicher (Feustel, 1993, 14).

In der griechischen Antike kam Prostitution ohne sakralen Hintergrund vor. Unter den Prostituierten gab es soziale Unterschiede. So galten Hetären (Gefährtinnen) im Gegensatz zu Dirnen als gebildet und genossen eine hohe Anerkennung. Die zweite Frau von Perikles (einer der wichtigsten Staatsmänner in der Geschichte Griechenlands) Aspasia war eine Hetäre und führte in Athen eine Hetärenschule. Auch Alexander der Grosse nahm Dienste einer Hetäre (Thais) in Anspruch, die ihn auch auf seinem Kriegszug durch Persien begleitete. (Wikipedia, 2004; Feustel, 1993, 23)

Auch im alten Rom gab es soziale Unterschiede. So boten die billigen „Nudae“ (Nackten) schnellen Sex gegen ein Glas Wein oder einen Brotlaib an und bessergestellte Prostituierte gingen ihrem Geschäft in öffentlichen Bädern oder Bordellen nach. Da die Prostitution für einige Prostituierte doch ein einträgliches Geschäft war, führte der römische Herrscher Caligula im Jahre 40 n. Chr. deren Besteuerung ein, um damit die Staatskasse auszubessern. (Wikipedia, 2004)

2. Mittelalter

So war die Prostitution in den grösseren Städten im Mittelmeerraum weit verbreitet und auch anerkannt. Das Christentum hatte von Beginn an ein ambivalentes Verhältnis zur Prostitution. So sah z.B. der Kirchenvater Thomas von Aquin die Prostitution als notwendiges Übel, um die ehrbaren Bewohner vor Vergewaltigungen und Mädchenschändungen zu bewahren. Andere widersprachen dieser Ansicht und engagierten sich für deren Abschaffung. Um die Prostituierten von sogenannten „ehrbaren Damen“ unterscheiden zu können, mussten sie sich einer bestimmten Kleiderordnung unterwerfen. Die Vorschriften unterschieden sich zwar von Stadt zu Stadt, aber mindestens eine der Schandfarben rot, gelb oder grün kam darin vor. Am Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts verbreitete sich in Europa mit der Syphilis eine Geschlechtskrankheit, die von Bakterien verursacht wird. Dieses Phänomen bereitete zusammen mit der Frömmigkeit, die vom Christentum ausging, der Prostitution harte Zeiten. Die Angst vor der Syphilis liess einige Städte zu strengen Massnahmen gegen die Dirnen greifen, wie beispielsweise die Bestrafung bei ausserehelichem Geschlechtsverkehr. In London wurden alle Bordelle geschlossen. 1561 folgte Paris mit einer ähnlichen Massnahme. (Fischer, 2004; Sabitzer, o.J.; Feustel, 1993, 99-101).

Im Dreissigjährigen Krieg wurden die Soldaten von Marketenderinnen begleitet, die mit den Soldaten mitzogen und unterwegs ihre Ware verkauften. Sie sorgten zudem für die Verpflegung und waren für die medizinische Versorgung der Verletzten zuständig. Viele Frauen kombinierten diesen Beruf mit Prostitution. (Medecine Worldwide, 2003)

3. Neuzeit

Wie im Mittelalter hatten die Dirnen in den Anfangsphasen der Neuzeit kein einfaches Leben. Die damaligen Herrscher und die Kirche hatten keine Toleranz für unerlaubten Geschlechtsverkehr, so dass Prostituierte mit hohen Geldstrafen rechnen mussten. Im schlimmsten Fall wurde ihnen, gemäss Verordnungen des Kaisers Ferdinand II (1633), ein Ohr abgeschnitten. Im Jahre 1717 verabschiedete Kaiserin Maria Theresia ein Gesetz, welches den Dirnen ebenfalls an ihrer Arbeit hindern sollte. Bei Übertragungen von Geschlechtskrankheiten wie Syphilis an einen Freier wurde den Prostituierten das Haar abgeschnitten, der Schädel geteert oder sie wurden vor der Kirche ausgepeitscht. Die Huren wurden mit den Kriminellen und Asozialen gleichgestellt. Sie wurden verfolgt, eingesperrt oder verbannt. (Medicine Worldwide, 2003).

Doch all diese Massnahmen zur Beseitigung des Hurenwesens waren nicht erfolgreich. Schon im 18. Jahrhundert florierten die ersten Rotlichtviertel. Adelige und bürgerliche Leute aus den oberen Schichten stolperten nicht selten über die Schwelle eines Bordells. Im Jahre 1820 gab es in Wien 20'000 „Freudenmädchen“. Im Vergleich zur Stadtbevölkerung war das ein hoher Prozentsatz. Mitte des 19. Jahrhundert breitete sich die Syphilis so besorgniserregend aus, dass sich jede Dirne zweimal wöchentlich ärztlich untersuchen lassen musste und mit einem Gesundheitspass ausgestattet wurde. Neben der raschen Ausbreitung des Hurenwesens, entstand das Problem der Zuhälterei, das die Prostituierten zur Arbeit zwang und ausbeutete. Im Jahre 1885 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches die bezahlte Liebe strafbar machte. (Sabitzer, o.J.)

Während des ersten und zweiten Weltkriegs liessen die Regierungen an den Fronten Bordelle errichten. Der Aufenthalt in den Freudenhäusern sollte die Soldaten ein wenig

von dem schwierigen Alltag ablenken. Viele Soldaten, die schon seit Jahren von Zuhause weg waren, konnten der Verführung nicht widerstehen. Sich den bitteren Alltag in einem Bordell ein wenig zu versüßen wurde langsam zu einer Normalität. Die Bevölkerung wurde durch die „Lustseuche“ ergriffen. Die Prostitution war zwar noch verpönt, aber nicht mehr illegal.

Heute ist die Prostitution in allen europäischen Ländern ausser Schweden nichts Aussergewöhnliches. In vielen asiatischen Ländern werden durch das Hurenwesen grosse Summen erwirtschaftet. Allein die japanische Sexindustrie setzt jährlich schätzungsweise 70 Milliarden Franken um. Ein ganz sonderbares Verhältnis zum bezahlten Geschlechtsverkehr besteht dagegen in den USA, wo die Prostitution in den meisten Staaten streng verboten ist. (Lanzendorfer, 2004)

4. Sozialarbeit und Prostitution

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich Josephine Butler für die Rechte der Prostituierten ein. Sie startete eine Kampagne gegen den „Contagious Diseases Act“. Das Ziel dieser Handlung war es, die Geschlechtskrankheiten unter den Soldaten zu reduzieren. Konnte eine Übertragung einer Geschlechtskrankheit durch bezahlten Sex nachgewiesen werden, so bestrafte man ausschliesslich die Frauen dafür. Obwohl die meisten Dirnen wegen Hungerlöhne und Arbeitslosigkeit dazu gezwungen waren. Josephine Butler reiste durch ganz England, um öffentliche Reden zu halten, in denen sie den „Contagious Diseases Act“ kritisierte. (Spartacus Educational, 2001)

In Deutschland war die Sozialistin Gertrud Guillaume die Erste, die 1880 öffentlich gegen die Prostitution auftrat. Sie gründete den „Kulturbund zur Abschaffung der behördlich konzessionierten Prostitution“ und ermöglichte dadurch die Eröffnung von Beratungsstellen für Prostituierte in verschiedenen Städten. Beide Frauenrechtlerinnen kämpften gegen die bürgerliche Doppelmoral und gegen die Diskriminierung der Prostituierten. (Die Standard, 2004)

5. Fazit

Das Verhältnis zwischen Prostituierten und Gesellschaft schwankte also von Kultur zu Kultur. Mal war das Hurenwesen illegal, mal war es das notwendige Übel, mal sogar eine religiöse Haltung. Diese Ambivalenz besteht bis zum heutigen Tag fort, wie vor allem die unterschiedliche Gesetzeslage in den einzelnen Staaten der USA zeigt.

Mit Schuld an diesen verschiedenen Meinungen sind die Krankheiten, die die Prostitution mit sich bringt. Dort setzte auch die Sozialarbeit zuerst ein. Neuere Probleme der Prostitution im Bezug auf die Sozialarbeit sind die Ausbeutung der Frauen und Kinder, der Menschenhandel und die Zuhälterei.

Die Prostitution ist das älteste Gewerbe der Welt und anhand der immensen Summen, die heute durch das Sexgewerbe umgesetzt werden, ist die Prognose wohl nicht gewagt, dass dies, wie auch die Ambivalenz der Meinungen über die Prostitution in der Bevölkerung, noch lange so bleiben werden.

Die rechtliche Grundlage der Prostitution in der Schweiz

1. Einleitung

In der Schweiz ist Prostitution für mündige Personen grundsätzlich legal. Einschränkungen für die Ausübung der Prostitution sind im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in kantonalen und kommunalen Bestimmungen geregelt. Mit diesem Text erläutern wir die zugrundeliegenden Gesetzesartikel und stellen einen Bezug zur Praxis bzw. der konkreten Anwendung des Gesetzes auf kommunaler Ebene her.

2. Bedeutung der prostitutionsrelevanten Artikel im Strafgesetz

Glossar

Folgend sind einige Begriffe, welche in den Gesetzesartikeln und den Ausführungen erwähnt werden, definiert.

Rechtsgut: Gut, in dem sich Lebensinteressen des Einzelnen oder der Allgemeinheit verkörpern und das deshalb von der Rechtsordnung des Staates geschützt wird (z.B. das Leben). Der Rechtsgutsschutz ist die Hauptaufgabe des Strafrechts.

Tatbestandsvariante: Wenn Tatbestände alternativ bzw. einzeln eine Rechtsfolge auslösen, nennt man sie Tatbestandsvarianten.

Tatbestandselement: Häufig enthält eine Gesetzesvorschrift mehrere Tatbestände. Wenn diese kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Rechtsfolge eintritt, nennt man sie Tatbestandselemente. (Seiler, 2004)

Art. 195 StGB: Förderung der Prostitution

*Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt,
wer eine Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,
wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt,
wer eine Person in der Prostitution festhält,
wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*

Nach bundesgerichtlicher Definition (BGE 121 IV 86 ff.) liegt Prostitution im Sinne von Artikel 195 StGB vor, „wenn eine Person wiederholt gegen Geld oder andere materielle Vorteile zum Ausführen oder Dulden von Handlungen bereit ist, die die Genitalien mit einbeziehen und in irgendeiner Art auf sexuelle Befriedigung abzielen“.

Geschütztes Rechtsgut ist die Handlungsfreiheit und somit das Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Personen. Einerseits will das Gesetz verhindern, dass Personen gegen ihren Willen zur Prostitution verleitet werden. Andererseits soll die Entschei-

dungsfreiheit der Prostituierten geschützt werden. Alle Tatbestandsvarianten setzen einen Vorsatz voraus (Bertschi, 2003; Hürlimann, 2004).

1. Tatbestandsvariante „Zuführen zur Prostitution“

Diese Tatbestandsvariante liegt vor wenn a) eine unmündige Person involviert ist, b) ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird oder c) ein Vermögensvorteil angestrebt wird.

Der Prostitution führt zu, wer jemanden in dieses Gewerbe einführt und zu dessen Ausübung bestimmt. Diese Einwirkung muss eine bestimmte Intensität aufweisen. Bei Minderjährigen muss kein Abhängigkeitsverhältnis gegeben sein. Es reicht aus, wenn ein Täter die Jugendlichkeit des Opfers ausnützt.

„Ausnützung der Abhängigkeit“ liegt v.a. im Zusammenhang mit unbemittelten Frauen aus armen Ländern vor. Die Führung eines Bordells allein ist nicht strafbar. Es wird eine Einschränkung der Handlungsfreiheit vorausgesetzt. (Bertschi, 2003; Hürlimann, 2004)

2. Tatbestandsvariante „Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit“

„Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit meint a) Überwachung oder b) Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmass und anderen Umständen der Prostitution.

Die Handlungsfreiheit einer Person wird dann eingeschränkt, wenn sie überwacht und kontrolliert wird oder wenn sie Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen muss. Es wird vorausgesetzt, dass ein bestimmter Druck ausgeübt wird, der die Entscheidungsfreiheit einengt. (Bertschi, 2003; Hürlimann, 2004).

3. Tatbestandsvariante „Festhalten in der Prostitution“

Diese Tatbestandsvariante liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen zur weiteren Ausübung der Prostitution gezwungen wird. (Bertschi, 2003; Hürlimann, 2004).

Art 196 StGB: Menschenhandel

1 Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2 Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

3 In jedem Fall ist auch Busse zu erkennen.

Das geschützte Rechtsgut ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Der Handel mit Menschen wird durch diese Vorschrift strafbar. Menschenhandel muss vorsätzlich sein und es muss eine Absicht bestehen, das Opfer der Prostitution zuzuführen.

Tatbestandselement „Vorschub der Unzucht eines anderen“ (Abs.1)

Menschenhandel liegt vor, wenn jemand wiederholt wirtschaftlich schlecht gestellte Menschen im Ausland anwirbt, um sie weiter zu vermitteln oder sie im eigenen Bordell anzustellen. Früher war eine Drittperson als HändlerIn zwischen dem Opfer und dem Bordellbesitzer zur Erfüllung des Tatbestandes nötig. Heute macht sich auch strafbar, wer für sein eigenes Bordell Menschen anwirbt. (Bertschi, 2003; Hürlimann, 2004).

Art 199 StGB: Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Diese Bestimmung erteilt den Kantonen die Kompetenz, Regelungen über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution aufzustellen und belästigende Begleiterscheinungen zu verhindern. Durch die Regelung im Strafgesetz wird den kantonalen Polizeivorschriften auch Strafschutz gewährt. Von den Kantonen wird diese Kompetenz an die Gemeinden delegiert.

Ein Vergleich einiger Gemeindeverordnungen von Schweizer Grossstädten und insbesondere der Städte Zürich und Bern zeigt folgendes Bild: In beiden Gemeinden ist der Schutz der Bevölkerung grundlegender Bestandteil der Gesetzgebung. Die Gemeinde Bern nimmt zudem die Erhöhung der Sicherheit der SexarbeiterInnen als wichtigen Bestandteil in ihre Verordnung auf. So wird in der bernischen Verordnung vorgesehen, geschützte Arbeitsplätze für die SexarbeiterInnen einzurichten. Ausserdem ist der Aufbau von mobilen Beratungsstellen vorgesehen, welche mit der Polizei zusammenarbeiten.

In den Verordnungen werden generell Orte aufgeführt, an denen die Prostitution untersagt ist – so zum Beispiel in der Nähe von öffentlichen Gebäuden. In polizeilichen Zonenplänen ist geregelt, wo die Ausübung der Prostitution zugelassen ist. Obwohl es in den gesetzlichen Verordnungen der Gemeinden Unterschiede gibt, kommen diese in den Handlungen der Polizei nur gering zum Ausdruck.

3. Problematik des geltenden Rechts

Frauenhandel ist nur im Bereich der Sexarbeit strafbar. Der Heirats- und der Haushalts-handel werden nicht mit eingeschlossen. Eine entsprechende Gesetzeserweiterung wäre zu diskutieren.

Die Abgrenzung in Art. 195 StGB (Förderung der Prostitution) zwischen strafbarem und erlaubtem Verhalten ist unklar. Dies verunmöglicht eine Regelung von Beschäftigungsverhältnissen. Die Problematik zeigt sich in folgenden Bereichen:

- *Weisungsrecht resp. Beschäftigung von SexarbeiterInnen:* Es ist unklar, wie weit die Kontrolle - also die Überwachung oder Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmass oder anderen Umständen der Prostitution - in einem Arbeitsverhältnis reichen darf, damit sie nicht strafbar ist.
- *Gewinnabschöpfung:* Die passive „Zuhältereie“ ist nicht mehr strafbar. Dennoch wird das Bestreiten des Lebensunterhaltes durch „Zuhältereie“ als Vermögensvorteil eingestuft und ist damit strafbar. Bei dieser Gesetzesinterpretation besteht die Gefahr, dass bei der Prostitution verurteilt wird, was in anderen Arbeitsverhältnissen selbstverständlich ist: dass die Arbeit der Beschäftigten den Arbeitgebenden einen Gewinn bringt. Ausserdem wird das Selbstbestimmungsrecht der SexarbeiterInnen möglicherweise vernachlässigt. (Bertschi, 2003, Kap. 2).

Das Bundesgericht entzieht sich einer klaren Haltung zur Zulässigkeit von Arbeitsverhältnissen. Dies hat weitreichende Folgen für die SexarbeiterInnen: Die sozialversiche-

rungsrechtlichen Konsequenzen bleiben offen und für AusländerInnen ist unklar, ob sie eine Arbeitsbewilligung erhalten können. (ebd, 2003)

Die zögerliche Haltung von Lehre und Praxis könnte aus folgendem Grund gerechtfertigt werden: Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau stellt Vergewaltigung dar. Wenn aber die Frau durch das Arbeitsverhältnis gebunden ist, muss sie auch gegen ihren Willen die entsprechende Arbeit ausführen. Für Anregungen zu legalen Arbeitsvertragsmöglichkeiten mit SexarbeiterInnen (Hürlimann, 2004, 228-240).

Auch in Art. 196 (Menschenhandel) herrscht Klärungsbedarf. Es ist unklar, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingeschränkt werden muss, damit ein Tatbestand vorliegt. Dies bildet eine Hürde für die Bestrafung von „Frauenhändlern“. Der Wille der Frauen muss in der Praxis oft aus den Umständen abgeleitet werden, da ZeugInnen fehlen oder nicht frei aussagen können. Dabei besteht die Gefahr der Entmündigung der Betroffenen. (Bertschi, 2003, Kap. 2)

Bei Art. 199 StGB (Unzulässige Ausübung der Prostitution) geht es primär um den Schutz der AnwohnerInnen. Die Bestimmung kriminalisiert einseitig SexarbeiterInnen. Eine umfassendere Umsetzung des Grundgedankens des Sexualstrafrechts - der Schutz des Selbstbestimmungsrechts - wäre zu diskutieren. (ebd, 2004, Kap. 2).

Fazit

Nach abschliessenden Auseinandersetzungen mit den prostitutionsrelevanten Gesetzesartikeln stellen wir fest, dass die aktuelle Gesetzeslage die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten der SozialarbeiterInnen in ihrer Arbeit mit den Prostituierten stark einschränkt.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Problematik des geltenden Rechts findet am Mittwoch, den 23. März 2005 um 17.15 in einer Podiumsdiskussion im Kinosaal an der Miséricorde, statt.

Gäste: Frau B. Bowald, dipl. theol., Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Sozialethik der Theologischen Fakultät der Universität Luzern; Frau B. Hürlimann, Dr. iur., Journalistin bei der NZZ; Frau M. Le Breton, lic. phil., dipl. Sozialarbeiterin, Dozentin an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz; Herr D. Haymoz, Kriminalpolizei Freiburg und Verantwortlicher der Sittenpolizei; Herr B. Gelzer, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt im Kanton Baselland.

Moderator: Herr J.L. Brühlhart, Journalist Freiburger Nachrichten, Ressort Agglomeration Freiburg.

Prostitution und Sicherheit – Ein Vergleich verschiedener Modelle

1. Einleitung

Im folgenden Text wird auf die Sicherheit von Prostituierten in verschiedenen Ländern eingegangen und der Zusammenhang zur rechtlichen Grundlage hergestellt. Anhand verschiedener Modelle der Legalisierung bzw. Kriminalisierung der Sexarbeit lassen sich die möglichen Gefahren und Risiken einer/s SexarbeiterIn erkennen. Wir erörtern, welchen Einfluss die rechtlichen Grundlagen und die kulturellen Werthaltungen auf die Sicherheit der SexarbeiterInnen haben.

Die Begriffe Sexarbeit und Prostitution bedeuten sinngemäss dasselbe.

2. Kriminalisierung von Prostitution in den USA und Frankreich

Weshalb die Sicherheit der Prostituierten von den Faktoren der Ungleichberechtigung gegenüber ihren Freiern, den gesundheitlichen Risiken und den damit verbundenen Gewaltakten abhängig ist, wird nachfolgend erläutert:

In Ländern wie den USA oder Frankreich wird die Prostitution als moralisch inakzeptabel bezeichnet und hat daher sowohl gesellschaftliche als auch individuelle negative psychische Folgen. Mathieu (2004) erläutert, dass eine Legalisierung der Prostitution die Menschenwürde sowie die ganze Person und die Prostituierten zu manipulierbaren Objekten reduziere. Eine weitere negative Folge der Prostitution ist, dass eine Gleichberechtigung der Geschlechter nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die männliche Dominanz, der die Frauen unterworfen sind. Diese Ungleichberechtigung wiederum begünstigt Gewalt (Farley, 2004). Prostituierten wird dem zu Folge keine Sicherheit gewährleistet.

Die gesundheitlichen Risiken, welche der Berufsalltag der SexarbeiterInnen mit sich bringt, werden durch den Anspruch vieler Freier, auf ein Kondom zu verzichten, erhöht: 73% der Freier in den USA würden für kondomfreien Geschlechtsverkehr mehr bezahlen (Farley, 2004). Willigen die Prostituierten nicht ein, erhöht sich die Gefahr von gewalttätigen Übergriffen seitens der Freier (auf das Risiko der Geschlechtskrankheiten geht der Artikel „Prostitution und Gesundheit“ näher ein).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Länder, welche die Prostitution kriminalisieren, das Verbot von Sexarbeit mit der Gefährdung der physischen und psychischen Integrität der Prostituierten sowie mit den negativen Folgen für die Gesellschaft begründen.

3. Legale Sexarbeit in den Niederlanden und Neuseeland

Länder wie die Niederlande oder Neuseeland betrachten eine Gesellschaft ohne Sexarbeit als eine Illusion. Nicht die Sexarbeit wird als Problem betrachtet, sondern deren Stigmatisierung. Eine Legalisierung würde das Stigma reduzieren und einen besseren polizeilichen Schutz gewährleisten (Monto, 2004, 181). Dass die SexarbeiterInnen in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr mit einer Strafverfolgung rechnen müssen, kann sich ebenso vorteilhaft auswirken wie der Fakt, dass die Arbeit nicht mehr im Versteckten durchgeführt werden muss. Länder mit einem liberalen Menschenbild sehen SexarbeiterInnen als autonome Individuen, die unabhängig und mit gleichen Rechten und

Pflichten wie andere Erwerbstätige an einem sicheren Arbeitsplatz Entscheidungen treffen können (Mathieu, 2004).

In den Niederlanden wurde das „Utrechter Modell“ entworfen, welches den SexarbeiterInnen mehr Sicherheit bieten soll. In diesem Projekt gilt für die drogenabhängigen SexarbeiterInnen eine pflichtmässige Benützung von Arbeitsboxen mit Sichtschutz, um die Sicherheit und Diskretion am Arbeitsplatz zu erhöhen. Auf diese Weise konnte die Gewalt eingedämmt werden und der Gesundheitszustand der SexarbeiterInnen verbesserte sich. In Amsterdam musste jedoch das Projekt unter anderem aufgrund aufkommender Kriminalität wie Vergewaltigung, Waffenbesitz und Fälschung von Dokumenten geschlossen werden (Vautravers, 2003, 7). Zu betonen ist, dass die Arbeitsboxen einen kurzfristigen Beitrag zur Sicherheit der SexarbeiterInnen geleistet haben, wenn gleich das Utrechter Modell neue Probleme herbeigeführt hat.

4. Kriminalisierung von Freiern in Schweden

In Schweden werden nicht die Prostituierten, sondern die Freier strafrechtlich verfolgt. Am 01. Januar 1999 trat ein Gesetz in Kraft, welches den Kauf von sexuellen Dienstleistungen mit maximal sechs Monaten Gefängnis bestraft und für Freier zusätzlich eine psychologische Beratung anordnet. Ziel dieser auch präventiv verstandenen Politik ist es, dass dadurch weniger Freier Prostituierte aufsuchen und somit immer weniger Personen ihren Lebensunterhalt in diesem Gewerbe verdienen. Gemäss der normativen Leitidee soll sich das gesellschaftliche Bild von Prostitution und Geschlechtergleichberechtigung langfristig verändern und das Recht der Frauen und Kinder auf vollständige Kontrolle über den eigenen Körper eingefordert werden. Sozialarbeiterische Massnahmen sind Rehabilitationsprogramme wie zum Beispiel Umschulungen; begleitend werden den Prostituierten Selbstverteidigungskurse angeboten (Mathieu, 2004).

Die Folgen dieses Gesetzes waren nicht nur die Minimierung der Strassenprostitution und des Frauenhandels; viele Prostituierte verliessen das Land (Mathieu, 2004) oder suchten diskretere Lokalitäten auf (Ekberg, 2004). Wir schliessen daraus, dass sich die Sicherheit der Prostituierten verändert hat. Die Unterlagen lassen jedoch keine eindeutige positive oder negative Schlussfolgerung zur Sicherheit bezüglich Gesundheit und Gewalt zu.

5. Aktuelle Situation in der Schweiz

Nachdem 1997 einige schwere Delikte auf dem Drogenstrich begangen wurden, ist Bern nun die erste Stadt in der Schweiz, welche das Utrechter Modell der Niederlande in einer leicht abgewandelten Form übernehmen will. Während in den Niederlanden die Benützung der Boxen obligatorisch und der Strassenstrich verboten ist, wird in Bern die Benützung anderer Orte nicht untersagt. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll eine solche Regelung ist, da gewaltbereite Männer nicht an einem gesicherten Ort mit Sexarbeiterinnen in Kontakt treten werden. Auch wirft der Abbruch des Projektes in Amsterdam einige Fragen auf. Die Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen, Xenia, stellt zudem auch bei den nicht drogenabhängigen Sexarbeiterinnen einen massiven Anstieg der Beratungen sowie eine Zunahme von Härtefällen fest (Bernhard, 2001). Die Arbeitsboxen sind jedoch nur für drogenabhängige Frauen gedacht.

Frau Ines Bürge vom Projekt „La Strada“ und Jacqueline Suter der Beratungsstelle „Xenia“ werden in der Studienwoche (22. März 05) anwesend sein, um sozialarbeiterische Massnahmen und Projekte im Bereich der Prostitution vorzustellen.

6. Fazit

Es ist schwer abzuschätzen, inwiefern rechtliche Grundlagen und kulturelle Werte (Menschenbild) einen Einfluss auf die Sicherheit der Prostituierten haben. Sowohl in Ländern mit illegaler Prostitution als auch in Ländern mit legaler Prostitution ist die Sicherheit von Sexarbeiterinnen nur beschränkt oder gar nicht gewährleistet. Statistische Angaben belegen, dass gewalttätige Übergriffe auf Prostituierte in Ländern mit illegaler Prostitution nicht häufiger vorkommen als in liberalen Ländern (Farley, 2004). Das führt uns zum Schluss, dass es bis heute weltweit noch kein Vorzeigemodell gibt, welches die Sicherheit von Sexarbeiterinnen in jedem Fall gewährleisten würde.

Durch die bewusste Gefahrenabklärung von Ort und Auto, durch das Sicherstellen einer Fluchtmöglichkeit und durch den Zusammenhalt und das gegenseitige Warnen unter den Prostituierten selbst können die Prostituierten auf einfache Weise selber etwas zu ihrer eigenen Sicherheit beitragen.

7. Weiterführende Fragen

Sind die Arbeitssituation und dadurch die Sicherheit von SexarbeiterInnen je nach Land und gesetzlicher Grundlage unterschiedlich?

Die im Text erwähnten Argumentationen und statistischen Angaben sind zum Teil widersprüchlich und lassen, je nach Blickwinkel, viel Platz für Interpretationen. Es lässt sich daraus nicht ableiten, ob Prostituierte in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Rechtsgrundlagen ungleich viel Gewalt erleben und somit die Legalisierung bzw. Kriminalisierung von Prostitution ein relevanter Faktor für die Sicherheit ist.

Bei allen erwähnten Modellen bleiben viele Fragen offen:

Prostitution wird in den USA und Frankreich aus Rücksicht vor der Menschenwürde kriminalisiert. Werden strafrechtlich verfolgte Prostituierte, die aus ökonomischen Gründen dieser Arbeit nachgehen, von der Polizei mit Menschenwürde behandelt? Werden die SexarbeiterInnen durch Kriminalisierung nicht noch mehr geschwächt? Gibt es keine staatlichen Programme, welche den SexarbeiterInnen beim Schritt aus der Prostitution beistehen und ihnen helfen, eine neue Arbeitsstelle zu suchen?

In einem Staat mit einem liberalen Menschenbild stellt sich die Frage: Haben SexarbeiterInnen wirklich eine reelle Wahl? Sind die eigene Lebenssituation und der sozioökonomische Status (unter anderem Hautfarbe, Armut, Unfruchtbarkeit und Scheidung, laut Farley, 2004) nicht ein Grund, weshalb eine Person keinen anderen Weg sieht, um ein Einkommen zu verdienen?

Werden aufgrund der Arbeitsboxen, an welchen Kontrollen der Prostituierten stattfinden, nicht vermehrt versteckte Orte aufgesucht, an denen wiederum vermehrt unbeachtete Gewalt ausgeübt werden kann? Nehmen nicht vor allem die finanziell am abhängigsten SexarbeiterInnen das Risiko auf sich, an einem nicht-geschützten Ort ihre Freier zu empfangen? Werden SexarbeiterInnen durch das Verbot des Strassenstrichs nicht noch abhängiger von Zuhältern? Wird ihre Sicherheit in Bordellen gewährleistet oder ist Gewalt dort noch besser versteckt?

Hat sich durch die politische Strategie in Schweden die Sicherheit der Prostituierten erhöht? Hat sich die Anzahl der Prostituierten verringert oder suchen sich die Frauen und Männer bessere Verstecke, die ihnen jedoch keinerlei Schutz vor gewalttätigen Freiern bieten? Wurde die Sicherheit jener, die ausgewandert sind nicht noch zusätzlich verringert, indem sie nun finanziell geschwächt an einem ihnen unbekanntem Ort sind? Wurde das Problem nicht einfach in Nachbarländer abgeschoben?

Prostitution und Gesundheit

1. Einleitung

Prostitution ist eine Arbeit, mit der vor allem viele Frauen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien bestreiten. Die Umstände, die Prostitution in verschärfter Weise zu einer gesundheitsschädlichen Tätigkeit machen, sind in starkem Ausmass durch die Verhältnisse geprägt, unter denen Prostituierte leben und arbeiten müssen. Das soziale Umfeld der in der Branche tätigen Frauen und Männern bringt verschiedene Formen von Gefährdung der Gesundheit mit sich. Mit dieser Arbeit wollen wir aufzeigen, welche Krankheiten die Arbeit im sexuellen Gewerbe mit sich bringt, welchen psychischen Belastungen die SexworkerInnen ausgesetzt sind und in welcher Form sie vom Staat besser informiert und geschützt werden könnten.

2. Begriffserklärung

STD (sexually transmitted diseases): sexuell übertragbare Krankheiten, welche hauptsächlich über den Geschlechtsverkehr übertragen werden

Hepatitis B: eine Virus-Infektion, welche häufig zu Leberentzündung und in Folge daraus zu Lebervernarbung oder bei nicht Erkennen zum Tod führt

Syphilis: bakterielle Infektion, die anfänglich zu Geschwürbildungen führt und nach deren Verschwinden zu Ausschlägen am Oberkörper, Händen und Füssen führt, aber auch die Hauptschlagader und das Nervensystem schädigen kann; bei nicht Erkennen Tod

Tripper, Gonorrhöe: bakterielle Infektion, die zu einer Entzündung der Harnröhre führen kann und im schlimmsten Fall zu einer lebensbedrohlichen Entzündung der Harnröhre (Frauen), Unfruchtbarkeit (Frauen und Männer) und Erblindung (Kinder) führt

(Aids-Hilfe Schweiz, 2002)

3. Staatliche Gesundheitskontrolle-Historischer Überblick

Die Prostitution gehört zu den ältesten Gewerben, doch der Staat beschäftigt sich erst seit relativ kurzer Zeit mit den Auswirkungen der Prostitution.

1850 schlug der Wiener Polizeiwunderarzt Dr. Nusser vor, Prostituierte polizeilich zu konskribieren und zweimal wöchentlich zu untersuchen. 1873 wurde die Prostitution neu geregelt. Für Frauen, welche Geständigerweise Unzucht gewerbsmässig betrieben wurden Gesundheitsbücher eingeführt. Die Prostituierten wurden verpflichtet, sich wöchentlich zweimal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kamen die Frauen dieser Verpflichtung nicht nach, wurden sie von der Polizei beanstandet. Aus dem Provisorium wurde ein Dauerzustand.

Nach Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde eine starke Zunahme der Prostitution und als Folge davon eine enorme Ausbreitung von STD registriert. Die Soldaten mussten sich daraufhin vor dem Bordellbesuch vom Sanitäter auf Krankheiten untersuchen lassen. Die Soldaten mussten auch angeben, bei welchem Mädchen sie jeweils waren. Die vermehrte Aufmerksamkeit auf STD führte in dieser Zeit bereits zur Ausarbeitung von Konzepten der reglementierten Prostitution.

4. Durch Prostitution bedingte physische und psychische Krankheiten

Die gegenwärtige Situation in der Schweiz

Denkt man an STD, kommt den meisten Menschen das HIV-Virus und die bisher unheilbare Krankheit Aids in den Sinn. Das HIV-Virus kann durch den sexuellen Austausch übertragen werden und daher sind sowohl Prostituierte wie deren Freier einem hohen Risiko ausgesetzt, sich mit dem Virus zu infizieren. Die Zahl der neu gemeldeten positiven Aids-Tests nahm 2001 und 2002 in der Schweiz erstmals seit 1991 wieder zu. Die Zunahme betrug 7.5% im Jahr 2001. Im Jahr 2002 wurden 787 positive Aids-Tests gemeldet, 155 mehr als 2001, was einer Zunahme von 25% entspricht.

Aus den für jeden positiven Aids-Test erhaltenen Labormeldungen lassen sich keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Zahl von sich prostituierenden Menschen in der Schweiz ableiten. Leider ist es unerheblich, ob der ungeschützte Geschlechtsverkehr gegen Entgelt stattfand. Erheblich ist einzig der Umstand, ob der am Geschlechtsakt beteiligte Mann ein Präservativ getragen hat oder nicht. Dies obwohl fast nachweislich 100% der Menschen, die in der Schweiz leben, die Botschaft „vor Aids schützen – Kondome benützen“ kennen. Seit 1985 bis jetzt beträgt die Anzahl der infizierten Personen mit Aids in der Schweiz 25000.

(Aids-Hilfe Schweiz, 2002).

Neben der Verbreitung von HIV müssen aber auch andere Krankheiten verhindert werden. Z.B. Herpes und klassische meldepflichtige Krankheiten wie Syphilis und Gonorrhöe tauchen bei sich prostituierenden Menschen immer wieder auf. Eine weitere Gefahr stellt Hepatitis dar. Das Virus wird äusserst selten durch Geschlechtsverkehr übertragen, aber sehr oft durch mehrfach benützte Spritzen von Drogenkonsumentinnen. Im Zusammenhang mit dem Drogenstrich steht die Krankheitsprävention vor schwerwiegenden Problemen, da Drogenabhängige in der Schweiz neben Ausländerinnen die grösste Gruppe im Sexgewerbe ausmachen. (Aids-Hilfe Schweiz, 2002)

Neben etlichen physischen Leiden treten bei SexworkerInnen auch sehr oft psychische Probleme auf. Eine in Österreich publizierte Studie (durchgeführt vom Frauenministerium) ergab, dass mehr als ein Viertel der befragten Prostituierten unter Dauerbeschwerden wie Migräne oder tiefen Blutdruck leiden. Zwei Drittel der Frauen fühlen sich mehrmals im Monat „total fertig und abgespannt“. Als Folge der Belastungen suchen die meisten der Frauen einen Ausweg in Medikamenten oder Drogen. Zudem verkürzt die Nacharbeit die Lebensarbeit und führt die SexworkerInnen in eine soziale Isolation oder zum Aufbau einer Scheinwelt. Oftmals kommt es dabei bei den betroffenen Personen zu einer Abspaltung des eigenen Ichs vom Körper. Ein negatives Gefühl zum Körper zieht ein negatives Gesundheitsbewusstsein nach sich. Und so ist die Mehrheit der Prostituierten nach einigen Arbeitsjahren physisch und psychisch geschädigt. (von Blumenthal, 1999; Krüger, 2001)

5. Prävention und Gesundheitsprophylaxe

Die Präventionsarbeit muss viele verschiedene Aspekte in Betrachtung ziehen, um ziel-sicher zu arbeiten und möglichst viele SexworkerInnen zu erreichen. Oftmals erkennen erkrankte Personen die Ansteckung nicht und nötige Massnahmen können gar nicht erst ergriffen werden.

„Nach Schätzungen des Bundesamtes für Polizei werden in der Schweiz täglich die Dienste von 14000 SexworkerInnen in Anspruch genommen. Wie viele männliche Personen ihr Schicksal teilen ist nicht bekannt. Anders als in anderen Bereichen gelten für diese Personen keine gesundheitspolitischen Vorschriften. Der Staat besteuert einerseits die Prostituierten, verwehrt ihnen aber den Zugang zu den Sozialversicherungen. In der Krankenkassenversicherung läuft eine Prostituierte Gefahr, bei Entdeckung ihrer Tätigkeit den Anspruch auf bestimmte Leistungen zu verlieren.“ (NZZ Online, 2004).

Um die Situation der SexworkerInnen zu verbessern, muss der Staat gesundheitspolitische Massnahmen im Gesetz verankern. Eine mögliche Massnahme wäre mehr Druck auf die Klienten durch Vorschriften und Verbote auszuüben. Beispielsweise könnte man ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Prostituierten unter Androhung von hohen Busen oder Gefängnisstrafen unter Strafe stellen.

Der Status der Prostituierten könnte im Gesetz verankert werden. Die Schaffung eines Berufsverzeichnisses für Prostituierte (es könnten Decknamen verwendet werden) würde es den Betroffenen ermöglichen sich in einer Gewerkschaft oder einer ähnlichen Organisation zusammenzuschliessen, was ihnen eine stärkere Position in der Politik oder der Gesellschaft verschaffen könnte. Durch bessere Erreichbarkeit würde auch die Kommunikation verbessert, was auch eine erfolgreichere Prävention ermöglichen würde. Auf alle Fälle muss die gesundheitliche Aufklärung verbessert werden und auch die Suchmittelprävention muss weiter vorangetrieben werden. Strassen- und Sozialarbeiter leisten durch ihren Einsatz schon heute gute Arbeit. Auch die Polizei könnte durch gezielte Repression die Branche sicherer machen in Form von härterem Vorgehen gegen Zuhälterei, Menschenhandel, Erpressung und gegen brutale Freier.

Leider lösen diese Massnahmen nicht alle Probleme der SexworkerInnen. Viele rechtliche und gesundheitliche Informationen erreichen eine Grosszahl der Prostituierten nicht. Bei diesen Frauen handelt es sich um Ausländerinnen, die oftmals illegal in der Schweiz arbeiten und aufgrund sprachlicher Differenzen und Abschottung durch Zuhälter keinerlei Zugang haben zu Beratungsstellen, welche Aufklärung betreiben und die Frauen im Falle einer Erkrankung an weitere Stellen vermitteln. Dadurch wird die Arbeit von Organisationen wie der Aids-Hilfe Schweiz erheblich erschwert. Doch trotzdem könnten die erwähnten Massnahmen stark zu einer Verbesserung der verschiedenen Probleme beitragen und durch Beseitigung der Sittenwidrigkeit, sprich einer gesellschaftlichen Enttabuisierung der Prostitution und der Gleichstellung der Prostitutionstätigkeit mit anderen Tätigkeiten, könnte die Situation der Betroffenen verbessert werden.

Prostitution und Freier

1. Einleitung

Im aktuellen Sprachgebrauch versteht man unter Freier Männer, die Dienste weiblicher Prostituiertes in Anspruch nehmen (Zschokke, 2005). Sie sind diejenigen, die das älteste Gewerbe der Welt bis heute aufrecht erhalten haben und trotzdem sind sie im sozialen Bewusstsein kaum präsent. Die ersten empirischen Studien in diesem Bereich sind hauptsächlich von Aids-Hilfswerken gemacht worden. Sie berücksichtigen besonders die Risiken, die mit dem Prostituiertenkontakt verbunden sind, aber Studien über soziale und psychische Charakteristika von Freiern fehlen weitgehend (Zschokke, 2005). Trotzdem haben wir in den im Verzeichnis aufgeführten Studien und in einem Dokumentarfilm viele interessante Informationen sammeln können, die das tabuisierte Thema der Freier behutsam und von verschiedenen Seiten beleuchten.

2. Die Lust auf Sex

Die Annahme der Gruppenmitglieder beruhte anfänglich darauf, dass eher ältere oder allein stehende Männer, die ihre sexuellen Bedürfnisse befriedigen wollen, zu Prostituierten gehen. Andere haben vielleicht, die sexuelle Phantasien haben, die sie mit der Partnerin oder sonstigen sexuellen Kontakten nicht ausleben können.

Diese Vorstellung von Freiern änderte sich während der Informationsbeschaffung über das Thema rasch. Aus den Studien vom Aidsnet Schweiz (Vrtacic, 2003) und einer explorativen Studie (Zschokke, 2005) ging hervor, dass die meisten Freier in einer Partnerbeziehung leben und ‚normalen‘ Sex wünschen. Das Bild des durchschnittlichen Freiers aus deutschsprachigem Raum ist erstaunlich nüchtern. Er ist mittleren Alters, verdient durchschnittlich bis gut und geht seit über 10 Jahren zu Prostituierten, bis zweimal pro Monat, meistens werktags am Nachmittag besuchen.

Die beiden meist genannten Motive, warum sie die Dienstleistung von SexarbeiterInnen in Anspruch nehmen, sind plötzliche Lust und das Bedürfnis nach Abwechslung. Es ist der finanzielle Aspekt, der die meisten Freier vor häufigeren Kontakten hemmt. Erst an zweiter Stelle wird die Partnerin als Hinderungsgrund genannt (Zschokke, 2005). In einer anderen Studie von Frau Vrtacic (2003) ist auch die Lust auf Sex das häufigste Motiv, eine Prostituierte aufzusuchen. Hier wird allerdings auch das Einsamkeitsgefühl als Grund angegeben, der Mann sucht in der Prostituierten eine Kompensation für die fehlende Partnerin, was in der Studie von Frau Zschokke nicht der Fall ist.

Hingegen ist bei ihren Ergebnissen eindeutig zum Vorschein gekommen, dass die meisten Freier mit einem guten Service auch ein gutes Gespräch mit der Prostituierten verbinden. Laut ihrer Studie ist die „ideale Prostituierte“ im Schnitt 30-jährig, kommunikativ, gepflegt, ist eine gute Gesprächspartnerin und schafft dadurch eine angenehme Atmosphäre.

3. Porträt eines Freiers

Im Dokumentarfilm von SF DRS „Der Milieugänger“ wird ein Mann begleitet, der regelmäßig im Zürcher Rotlichtmilieu Kontakt zu Prostituierten sucht. Er entspricht dem oben geschilderten Freier, arbeitet in einer Grossbank, ist mittleren Alters, besucht die Kirche,

lebt in zweiter Ehe und pflegt schon jahrelang Kontakt zu SexarbeiterInnen. Erstaunlich ist die Offenheit, mit der er gegenüber seiner zweiten Frau zugibt, noch andere sexuelle Beziehungen zu haben, die er keineswegs missen möchte. Interessant sind die Reaktionen von seiner Frau und seinem Umfeld. Der Film zeigt die verschiedenen Seiten des Sexmilieus auf, ohne je zu werten oder moralisieren. Rund um den Protagonisten kommen die Prostituierten zu Wort, andere Freier, die Sittenpolizei und Bordellbesitzer. Die grosse Nähe an das Milieu und die zugleich gewährte Distanz geben dem Film sehr viel Authentizität. Wir haben uns hat sich entschlossen, diesen Film in der Studienwoche zu präsentieren.

4. Prävention und Sozialpolitik

In Bezug auf die Sozialpolitik sind die Präventionskampagnen vom Aidsnet Schweiz zu erwähnen (Aids-Hilfe Schweiz, 2003). Ihre Methoden sind Face to Face Interviews mit Freiern und Kampagnen vor Ort, die sie in Zusammenarbeit mit den Bordellen und den Prostituierten durchführen. 1999 wurde ein Pilotprojekt auf die Beine gestellt, weil die Anzahl der Freier zunahm, die nach Sex ohne Verhütung verlangt haben (Aids-Hilfe, 2003). Das Bundesamt für Gesundheit hat der Aids-Hilfe in den anschliessenden Jahren weitere Aufträge gegeben, um dieses Projekt fortzuführen, das auch bei den Freiern Anklang gefunden hat.

Die Aids-Hilfe ist, nach unseren Kenntnissen, die einzige Organisation in der Schweiz, die Präventionskampagnen in diesem Milieu durchführen.

5. Fazit

Aus den erwähnten Studien und dem Film folgern wir, dass das sozioökonomische Umfeld wenig Einfluss auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der SexarbeiterInnen hat. Die Freier stammen aus jeder sozialen Schicht, leben oft in einer Beziehung und gehen einer Arbeit nach. Den Ausschlag für ein Prostituiertenkontakt ist das Bedürfnis und die Lust nach Sex und dabei spielt es keine Rolle, ob Manager, Arbeiter oder Rentner, solange die Finanzen stimmen. Es wird der so genannte „ultimative Kick“ gesucht, der beim florierenden Schweizer Sexmarkt leicht gefunden werden kann (Zschokke, 2005).

Frauenhandel

1. Einleitung

Frauenhandel existiert auch in der Schweiz. Im folgenden Text untersuchen wir, in welchen Formen Frauenhandel auftritt und wie Frauen zu Opfer von Frauenhandel werden. Weiter gehen wir auf gesetzliche Grundlagen und die politischen Massnahmen in der Schweiz ein. Uns interessiert, wie die Schweiz die Betroffenen schützt.

2. Fallbeispiel

Laura ist 23-jährig und kommt ursprünglich aus Ungarn. Eines Abends lernt sie in der Diskothek zwei junge Männer kennen. Sie freunden sich an und eines Tages schlagen sie ihr vor, gemeinsam in die Ferien in die Schweiz zu fahren. Laura freut sich sehr und sagt zu, denn sie hat ihr Heimatland bis jetzt noch nie verlassen. Kaum haben sie jedoch die Schweizer Grenze hinter sich gelassen, teilt ihr einer der beiden mit, dass sie jetzt für ihn arbeiten werde. Sie bringen Laura in ein Bordell am Rande einer Kleinstadt. Da sie keinen Pass mehr besitzt, erscheint ihr eine Flucht aussichtslos, zudem wird sie immer wieder mit Drohungen, psychischer und sexueller Gewalt eingeschüchtert.

Während vier Jahren wird Laura von einem Bordell zum anderen geschoben, bis ihr dann schliesslich doch die Flucht gelingt. Verzweifelt wendet sie sich an eine Beratungsstelle, welche sie über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklärt und ihr eine vorübergehende Unterkunft organisiert.

Wie Laura ergeht es auch vielen anderen Frauen. Laut Schätzung des Bundesamtes für Polizei werden in der Schweiz jährlich 1500 bis 3000 Frauen Opfer von Frauenhandel. Nur 1-7 Fälle von Menschenhandel werden pro Jahr verurteilt (FIZ Makasi, 2004, 1).

3. Was ist Frauenhandel?

Der Begriff Frauenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung durch Gewalt, Zwang, Täuschungspraktiken oder Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Unter Frauenhandel versteht man die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder den Empfang von Frauen. Bei diesem Ausbeutungsverhältnis handelt es sich neben sexueller Ausbeutung durch Prostitution und pornographische Darstellungen, auch um die Ausbeutung der Arbeitskraft, bei der die Rechte betreffend Arbeitsbedingung, Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verletzt werden. Im folgenden Artikel beschränken wir uns auf Frauenhandel in Bezug auf Prostitution (Meyers Lexikon (Hg.), 1992, 215; Bundesamt für Justiz, 2001, 9-15).

Frauenhandel geschieht auf der einen Seite innerhalb der Heimatländer oder mit Nachbarländern, auf der anderen Seite gelangen Frauen von Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in die Schweiz und andere westeuropäische Länder (Winkler, 2003, 26).

4. Der Weg in die Schweiz

Bei Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung werden Frauen und Mädchen in ihrer Heimat durch Stellenvermittlungsagenturen, Zeitungsannoncen oder durch falsche Versprechungen (Heirat, gut bezahlte Arbeitsstelle, etc.) angeworben. Manchmal werden sie auch von Bekannten in die Schweiz eingeladen und dann weitervermittelt. Bei der Anwerbung werden die Tänzerinnen oder Prostituierten häufig nicht vollständig oder wahrheitsgemäss über die wirklichen Arbeits- und Lebensbedingungen informiert. Die Händler organisieren teilweise legal, teilweise illegal den Grenzübertritt in die Schweiz. Dort angelangt, nehmen die Händler den ahnungslosen Frauen die Papiere ab und übergeben sie den Bordellbetreibern und Zuhältern. Von diesen werden die Frauen gezwungen in Nachtclubs, Massagesalons, Wellness- und Saunaklubs, Hotelbars, Bordellen, auf dem Strassenstrich, etc. zu arbeiten. Die Frauen stehen unter Druck, da sie meistens weder über Aufenthalts-, noch Arbeitsbewilligung verfügen und zudem durch die hohen Vermittlungsgebühren erpressbar werden (Bundesamt für Justiz, 2001, 9-15). Händler können Einzelpersonen, kleine Gruppen oder kriminelle Organisationen sein, die sich die Arbeit aufteilen (Winkler, 2003, 31).

5. Rechtliche Aspekte

Frauenhandel tangiert drei verschiedene Rechtsbereiche: das Strafrecht, das Opferhilfegesetz und das Ausländerinnenrecht.

5.1 Strafrecht

Im Strafrecht wird die strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität festgehalten. Insbesondere Art. 196 StGB ist von Bedeutung für den Frauenhandel. Dieser Artikel stellt jene Personen unter Strafe, die „mit Menschen Handel treiben, um Umzucht eines anderen Vorschub zu leisten (...)“

Im Strafgesetzbuch wird nur der Handel verbunden mit Prostitution als Frauenhandel bezeichnet, d.h. es werden diejenigen bestraft, die Kinder, Frauen und Männer an Bordelle und Zuhälter vermitteln. Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmung des Opfers und die Handlungsfreiheit. Mit anderen Worten: Nur echte Zustimmung schliesst Frauenhandel aus. Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 27.9.2000 sollte man sich nicht bloss auf das faktische Einverständnis berufen, sondern vielmehr überprüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen entsprach. Der Bundesgerichtsentscheid vom 29.4.2002 besagt zudem, dass Frauenhandel auch dann vorliegt, wenn die Prostituierten ihrer Arbeit vordergründig freiwillig nachgegangen sind, die Bordellbetreiber aber bewusst deren offensichtliche Armut ausgenützt haben. (Schertenleib, 2003, 36)

5.2 Opferhilfegesetz

Das am 1.1.1993 in Kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG) besagt in Artikel 2, dass Personen, die Opfer einer Straftat sind und dadurch unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, Anspruch auf Opferhilfe haben. Somit kommt die Opferhilfe auch Betroffenen von Frauenhandel zu, unabhängig von ihrer Aufenthaltsbewilligung. Die Hilfe setzt auf drei verschiedenen Ebenen an: Die

kostenlose Beratung, die Stellung des Opfers im Strafverfahren und die finanzielle Hilfe, bzw. Entschädigung und Genugtuung (Art. 1 OHG) (Schertenleib, 2003 a, 36).

5.3 AusländerInnenrecht

Die Opfer von Frauenhandel sind vornehmlich Ausländerinnen, deshalb kommt das AusländerInnenrecht zu tragen. Für die Täter von Frauenhandel tritt der Art. 23 Abs. 2 und 4 und für die Opfer Art. 23 Abs. 1 al 4 ANAG ein (Schertenleib, 2003 a, 38).

Bei der Bekämpfung von Frauenhandel liegt das Problem in der mangelnden Umsetzung und Wirkung der Opferschutz- und Strafrechtsbestimmungen. Es ist auf das gültige AusländerInnenrecht zurückzuführen, welches Betroffene von Frauenhandel kriminalisiert und bei einer Entdeckung eine sofortige Ausweisung folgt. Diese Wegweisung ist einer der Hauptgründe, weshalb sich viele Opfer nicht bei der Polizei melden und Anzeige erstatten (Wagner, 2002, 5). Ein weiterer Grund sind Sanktionen der Täter, die Betroffene zu befürchten haben. Für eine erfolgreiche Strafverfolgung ist man auf präzise Aussagen von Opfern angewiesen und demzufolge ist eine Beratung und Unterstützung der Opfer notwendig.

6. Aktuelle Massnahmen

Das Fraueninformationszentrum Zürich (FIZ) hat erkannt, dass Frauenhandel nicht nur ein rechtliches Problem ist. Frauen brauchen vermehrt Opferschutz und sollen nicht länger als Kriminelle behandelt werden. Seit der Gründung 1985 engagiert es sich in diesem Bereich. Mit verschiedenen Initiativen und Petitionen kämpfte das FIZ für besseren Schutz der Opfer auf der politischen Ebene. So lancierte es 1999 eine Petition zur Einführung eines Schutzprogramms für von Frauenhandel betroffene Frauen.

Auch der Bund erkannte die Problematik und liess einerseits vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht über Menschenhandel erstellen, welcher 2002 zusammen mit einer bundesrätlichen Botschaft veröffentlicht wurde. Andererseits schuf er anfangs 2003 im Zusammenhang mit den UNO-Zusatzprotokollen eine Koordinationsstelle zu Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM).

Theoretisch sind Opfer von Frauenhandel durch das OHG geschützt, praktisch wird dieser Schutz jedoch kaum umgesetzt. Um dieses Problem anzugehen lud das FIZ 2001 Vertreter der Polizei und Justiz und der Gleichstellungsbüros zu einem Runden Tisch gegen Frauenhandel im Kanton Zürich ein (Schertenleib, 2003 b, 45-49).

Dies war der Anfang der Zusammenarbeit zwischen dem FIZ, den Polizeikorps, der Strafverfolgungsbehörden und dem Migrationsamt des Kantons Zürichs. Es entstand ein neues Modell, wodurch die Strafverfolgung, der Schutz und die Betreuung für die Opfer von sexueller Ausbeutung verbessert wurden. Innerhalb einer Bedenkfrist können sich Opfer entscheiden, ob sie gegen die Täter Anzeige erstatten und als Zeuginnen aussagen möchten. In dieser Zeit werden sie vom FIZ betreut und erhalten auf Wunsch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Während der Dauer des Strafverfahrens wird der Aufenthalt fremdenpolizeilich geregelt (Jokl, 2004, 1).

7. FIZ Makasi

Für das FIZ kristallisierte sich immer mehr das Bedürfnis nach einem spezialisierten Beratungsangebot für Opfer von Frauenhandel heraus. Am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen 2004 war es schliesslich soweit und eine neue Stelle konnte ihre Pforten öffnen: FIZ Makasi - Beratung und Begleitung für Opfer von Frauenhandel. Bis heute ist FIZ Makasi das erste Angebot schweizweit, das sich ausschliesslich für Opfer von Frauenhandel engagiert. Das Angebot geht von Information über die Rechte der Opfer, Krisenintervention und psychosozialer Begleitung, Unterstützung bei der Suche einer Unterkunft und bei der Organisation finanzieller Hilfe, über Hilfe bei der Klärung von aufenthaltsrechtlichen Problemen, Begleitung im Strafverfahren, Vermittlung von spezialisierten RechtsanwältInnen, ÄrztInnen und TherapeutInnen bis zu Unterstützung bei einer allfälligen Rückkehr (FIZ Makasi, 2004 b). Am 22. März 2005 um 10.15 wird Marianne Schertenleib vom FIZ im Rahmen der Studienwoche 2005 der Studierenden von Sozialarbeit weiteres darüber berichten.

8. Fazit

Opfer von Frauenhandel werden oft mit falschen Versprechungen in die Schweiz gelockt, wo sie ihre Schulden in Nachtclubs oder Bordellen abarbeiten müssen. Dabei werden sie unterdrückt, ausgenutzt, sexuell ausgebeutet und isoliert (Bundesamt für Justiz, 2001).

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Opfer sind in der Schweiz weitgehend vorhanden. Der Opferschutz wird jedoch kaum umgesetzt, die Frauen werden sogar kriminalisiert. Die sofortige Ausweisung verhindert eine Anzeige gegen die wahren Täter. Angebote wie das FIZ Makasi sind ein guter Anfang auf dem Weg zur Entkriminalisierung und Schutz der Betroffenen.)

Kinderprostitution, kommerzielle sexuelle Ausbeutung

1. Einleitung

Im folgenden Artikel haben wir uns mit der Kinderprostitution resp. der kommerziellen sexuellen Ausbeutung beschäftigt. Von diesem Thema sind weltweit etwa 3-4 Millionen Kinder und Jugendliche betroffen. Wir haben den Schwerpunkt aber vor allem auf den historischen Aspekt, wie auch auf die aktuelle Situation in der Schweiz gelegt. Des weiteren interessierten uns folgende Fragen: Welche Faktoren führen zu kommerzieller sexueller Ausbeutung? Und welche Rolle übernehmen die Professionellen (Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer usw.) im Zusammenhang mit der Enttabuisierung des Themas und der Hilfe für die Opfer?

Um eine Einführung in unser Thema zu geben, nehmen wir die Definition der Kinderprostitution resp. der kommerziellen sexuellen Ausbeutung vorneweg.

Der Begriff Prostitution kommt vom lateinischen „prostituere“ und bedeutet „sich öffentlich hinstellen“. Prostitution kann als „das Angebot von Personen: Sex gegen Geld oder geldwerte Vorteile“ definiert werden (netlexikon, 2004). Von Kinderprostitution wird dann gesprochen, wenn sich Kinder zur Prostitution anbieten. Der 1. Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung verabschiedete 1996 in Stockholm folgende Definition: „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung beinhaltet diejenigen Handlungen, bei denen ein oder mehrere Erwachsene ein Kind sexuell missbrauchen und dadurch entweder für das Kind oder eine/ mehrere Drittperson/en ein materieller oder immaterieller Profit entsteht“ (Unicef, 2001).

2. Historischer Abriss kommerzieller sexueller Ausbeutung

Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein Jahrhunderte altes Phänomen. Bereits 3000 v. Chr. wurden im heutigen Irak Mädchen zur Tempelprostitution gedrängt (Unicef, 2001)

Im 2. Jahrtausend vor Christus kam in Babylonien die Gastprostitution auf, bei der es üblich war, dass der Hausherr seine Frau und seine Töchter dem Gast anbot (Kämpfer, 2001).

Im antiken Griechenland gab es sogar ein staatlich organisiertes Bordellwesen, wobei die Kinder- und Jugendprostitution eine zentrale Rolle spielte (Unicef, 2001).

„Ähnlich war die Situation bei den Römern; hier gab es Bordellprostitution, wobei Mädchen schon ab dem 6. Lebensjahr in die Prostitution eingeführt wurden. Unter Kaiser Heliogabalus (218-222) war vor allem die Knabenprostitution gesellschaftsfähig, und es kam sogar zu Vermählungen mit Lustknaben“. Eine davon verschiedene Situation zeigte sich im christlichen Mittelalter, wo jede Form der Sexualität vor der Ehe verboten war. Erst ab dem 18. Jahrhundert entstehen durch die Industrialisierung bedingt erste Formen der Edelprostitution. Eine Verstärkte Thematisierung der Prostitution wurde durch den Ausbruch von Geschlechtskrankheiten hervorgerufen. „In der Zeit des ersten Weltkrieges mussten sich Prostituierte einer Zwangsuntersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterziehen“. Während des Nationalsozialismus wurde die Prostitution staatlich verfolgt, wobei die Prostituiertenzahlen nach den 2. Weltkrieg wieder anstiegen (Kämpfer, 2001).

Heute besteht ein starker Konsens darüber, dass sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern ein Verbrechen sind. Diese Problematisierung ist jedoch eine Folge der

im letzten Jahrhundert zunehmenden psychologischen Betrachtung der Folgen sexueller Erlebnisse in der Kindheit (Unicef, 2001).

3. Prädestinierende Faktoren

Kinder und Jugendliche, die kommerziell sexuell ausgebeutet werden, sind meist in sehr komplexe Problemkreise eingebunden. Ihre Lebenssituation und Geschichte ist geprägt von Misstrauen, Gewalt, Abhängigkeit und Krankheit. Sie sind emotional, ökonomisch und existenziell von Personen abhängig, die ihre Verantwortung wenig oder nicht wahrnehmen, oder diese skrupellos ausnutzen. Meist bleibt als letzter Ausweg die Flucht auf die Strasse, wo sie in eine neue Spirale von Gewalt und Ausbeutung geraten (Walker, 2002).

Disfunktionale Familienverhältnisse (vor allem mangelnde Kommunikation) und eine schlechte Beziehung zum Vater bzw. zum Stiefvater sind typische prädestinierende Faktoren für Kinderprostitution. Ebenfalls typisch ist die Erfahrung von körperlicher, emotionaler oder sexueller Misshandlung. Ob jemand aus ärmlichen Verhältnissen stammt, spielt keine sehr grosse Bedeutung. Vielmehr ist es wichtig, ob die Kinder Grenzen erfahren haben, und ob sie einen Umgang mit Freizeit gelernt haben (ebd).

Peers prägen die Werte und das Verhalten von Jugendlichen, wobei den Eltern die Rolle eines Supervisors zukommt, der die Konsequenzen des Verhaltens aufzeigt. Bei gestörten Familienverhältnissen fällt diese Supervisorrolle weg und es können auch negative Verhalten einer Peer, etc. übernommen werden (ebd).

Mädchen werden häufig über einen älteren Mann, welcher sich zuerst als Freund ausgibt und Liebesversprechungen macht, in die Prostitution gezwungen (häufig unter Einfluss von Drogen oder Alkohol) (ebd.).

4. Die Rolle der Professionellen

Damit Professionelle eine adäquate Hilfe leisten können, ist es unumgänglich zu verstehen wie es bei den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen zur Prostitution kam (Vgl. prädestinierende Faktoren) (Walker, 2002).

Der Aufbau des Selbstwertes ist eine Möglichkeit um Jugendliche vor dem Rückfall in die Prostitution zu bewahren. Dazu zeigt der Professionelle ein offenes und wertschätzendes Verhalten. Ziel ist es, dass die Jugendlichen Selbstvertrauen aufbauen, Courage zeigen und selbstverantwortungsvoll handeln (ebd.).

Um präventiv gegen Kinderprostitution vorzugehen ist die Jugendarbeit zentral. Ebenso muss die politische Debatte angekurbelt werden. Die Öffentlichkeit muss für das Thema Kinderprostitution sensibilisiert und über die Situation der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kinder und Jugendlichen aufgeklärt werden (ebd.).

5. Die Situation in der Schweiz

Laut einem Bericht des Bundesamtes für Polizeiwesen (BaP) aus dem Jahre 1999 haben die Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Kindern und Jugendlichen in den 90er Jahren erst sprunghaft, dann konstant zugenommen. 1992 waren es noch 59, 1996 schon 272 Verurteilungen. Dem BaP waren 1997 6 Fälle von Kinderprostitution in

der Schweiz bekannt. Das BaP spricht von einem beunruhigenden Aufwärtstrend. (Unicef, 2001)

Da in der Schweiz das Thema noch stark tabuisiert ist, werden nur einige wenige Fälle bekannt. Auch das BaP vermutet, dass trotz steigender Verurteilungen die Dunkelziffer der sexuellen Übergriffe auf Kinder sehr hoch ist. (ebd.)

Es wird auch erwähnt, dass sich die sexuelle Ausbeutung kaum im öffentlichen Raum abspielt, sondern dass meist das unmittelbare Umfeld, der sogenannten Nahraum (Verwandte, Eltern, Bekannte, Betreuungspersonen, Vertraute) Ausgangspunkt sexueller Gewalt ist; Väter vergewaltigen ihre Töchter und bezahlen sie dafür, Mütter, Stiefväter und Verwandte verkaufen die Kinder an gut zahlende Täter oder bauen sie als Dienstleistungen in Geschäftsabschlüsse ein. (ebd.)

In der Lizenziatsarbeit von Ines Kämpfer aus dem Jahre 2001 wurden im Jahre 1999 und 2000 81 Polizisten zu dem Thema kommerzielle sexuelle Ausbeutung befragt. Etwa die Hälfte der Befragten (43%) gaben an, dass ihres Erachtens die Zahl der Fälle bei denen sie mit kommerzieller sexueller Ausbeutung in Kontakt kamen, in den letzten Jahren gestiegen ist. (Kämpfer, 2001)

6. Fazit und Bezug zur Studienwoche

Das Thema Kinderprostitution ist seit Jahrtausenden aktuell, aber immer noch sehr tabuisiert. Obwohl diese Problematik längst bekannt ist, wird in der Schweiz das Thema totgeschwiegen. Dass es aber auch hier viele Betroffene gibt, wird anhand dieses Artikels klar.

Die Aufgabe der Professionellen hat hier eine sehr grosse Wichtigkeit und darf nicht unterschätzt werden.

In der Studienwoche möchten wir unser Thema anhand eines Filmes vorstellen, in dem ein Fallbeispiel eines 15 jährigen Mädchens aus Deutschland behandelt wird.

Männliche homosexuelle Prostitution

Seit wann gibt es männlich-homosexuelle Prostitution, was sind ihre Probleme und womit beschäftigt sich die soziale Arbeit in diesem Gebiet? Mit ähnlichen Fragen beschäftigt sich die folgende Arbeit.

1. Geschichte

Die männliche homosexuelle Prostitution ist nachweisbar bis ins siebte Jahrhundert vor Christus und stellt als soziale Institution eine typische Erscheinung der Klassengesellschaft dar. Sie konnte erst auf dem Boden des patriarchalischen Hellas, auf dem Hintergrund der gegensätzlichen Klassenverhältnisse der Sklavenhaltergesellschaft heranwachsen, wobei die wichtigsten Erscheinungsformen der männlichen homosexuellen Prostitution im patriarchalischen Hellas und Rom identisch sind mit den prostitutiven Verkehrsformen der 1980er Jahre (Schickedanz, 1979, 1).

Als Orte der männlich-homosexuellen Prostitution galten Barbierstuben, Spielbuden, Bäder, Schulen, Gymnasien, Theater und Tempel, jedoch vor allem Knabenbordelle.

Um die Wende des dritten und zweiten Jahrhunderts vor Christus kann die männliche homosexuelle Prostitution auch im patriarchalischen Rom nachgewiesen werden, wo sie sich in der Öffentlichkeit ebenso bemerkbar machte wie die weibliche (ebd. 2).

Wie im patriarchalischen Hellas waren die männlichen Prostituierten in Rom ausschliesslich Sklaven und zwar in der Mehrzahl Ausländer aus Afrika und Kleinasien. Die Prostitution galt als notwendiges Übel, das vor allem die für die Klassengesellschaft eminent wichtige Institution der Ehe schützen sollte (ebd. 8).

Durch das Aufkommen des sexualfeindlichen Christentums im Mittelmeerraum und wegen des Übergangs zur Feudalwirtschaft durch Aufhebung der Sklaverei gerät die männliche homosexuelle Prostitution derart in Verruf, dass sogar die Todesstrafe auf deren Ausübung drohte. Erst im Mittelalter und in der Renaissance nahm die Prostitution wieder einen Umfang an, der an frühere Zustände erinnert.

Mit dem Aufkommen des Kapitalismus dehnte sich die Prostitution auf alle Gesellschaftskreise aus (ebd. 9).

Die prostitutiven Zustände im 19. Jahrhundert glichen sich im Grossen und Ganzen denen der römischen Kaiserzeit an. Infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der 1920er Jahre, die einher gingen mit grossem Elend und katastrophaler Arbeitslosigkeit in den unteren Klassen, breitete sich die männliche homosexuelle Prostitution wieder derart aus, dass die Zahl der sich zeitweilig prostitutierenden männlichen Personen auf etwa 20'000 angesetzt wurde (Hirschfeld, 1929, 21).

Nach Studien von Schickedanz (1979, 93f.) kommen die Male Sex Worker vorwiegend aus der Arbeiterklasse, wobei funktionelle und strukturelle (Unehelichkeit, Scheidung, Tod eines Elternteils, Fürsorgeerziehung) Desorganisation die Familien auszeichnen.

Da die meisten der von Schickedanz (ebd., 93f.) befragten Male Sex Worker aus der Unterschicht stammten, lässt sich erklären, dass auch der Schulerfolg im Hintergrund stand. Denn die Eltern zeigten häufig Desinteresse und Verständnislosigkeit gegenüber der Schule. Darum ist eine niedrige Schulbildung oft der Fall.

Viele scheiterten nicht nur auf dem Bildungsweg, sondern auch in der Arbeitswelt. Sie übten uninteressante, prestigearme und schlecht bezahlte Jobs aus, was einen ökonomischen Grund für die Prostitution ergibt. Auch ein Argument für die Prostitution ist es, dass man sein eigener Herr sein kann, frei von Disziplinierungsmassnahmen oder Überwachung.

Häufig gab es eine unzureichende Aufklärung im Elternhaus und so geringe Möglichkeiten, eine positive Geschlechtsidentität aufzubauen. Die meisten hatten früh heterosexuelle und homosexuelle Kontakte, wobei die frühen homosexuellen Kontakte häufig auch an finanzielle Transaktionen gekoppelt waren. In seiner Studie stellte Schickedanz (ebd, 93f.) fest, dass viele der Male Sex Worker eine Zeit in einem Fürsorgeheim verbracht hatten. Dort lernten sie von Älteren, wo und wie einfach Geld zu verdienen ist, oder wurden auch von Älteren sexuell genötigt.

Die Leitmotive für die Prostitution sind nach Bader und Lang (1991, 5-6) das Kompensieren psychischer und sozialer Defizite, aber auch die Lust, das Risiko, die Macht, die sie glauben, über die Freier zu besitzen, und die positive Zuwendung, die sie von den Freiern erfahren. Durch die Prostitution erfahren sie ökonomische, soziale und psychische Befriedigung.

2. Soziale und psychische Probleme der jungen Strassenstricher

Male Sex Worker leiden häufig unter einer Vielfalt sozialer und psychischer Probleme. Die Strasse gilt für diese als ein Lebensraum, sowie auch ein Überlebensraum. Das Leben auf der Strasse dient häufig der Bewältigung traumatischer Erlebnisse und der solidarischen Lebensbewältigung, durch ein Gefühl von Teilhabe, Gleichheit und Zugehörigkeit (AKSD, 2002, 8).

Viele der psychischen Probleme der jungen Male Sex Worker sind mit traumatischen Erlebnissen wie sexueller Missbrauch in oder ausserhalb der Szene gekoppelt (vgl. Janus, 1985). Die psychische Belastung und Probleme kommen nicht nur in psychosomatischen Beschwerdebildern wie Kopf-, Bauch- oder Rückenschmerzen zu Ausdruck, sondern unter anderem auch als Gleichgültigkeit, autoaggressive Handlungen oder auch als Identitätsstörungen (ebd. 9).

- **Gleichgültigkeit.** Viele der jungen Male Sex Worker haben die Schule bzw. die Ausbildung abgebrochen und befinden sich in einer allgemeinen Orientierungslosigkeit in Fragen der Zukunftsplanung (ebd. 12). Wenn die eigene Situation als aussichtslos wahrgenommen wird, kann dies zu Gleichgültigkeit und Vernachlässigung der eigenen körperlichen Ansprüche führen. Diese Problematik erschwert nicht nur die Betreuung durch den Sozialarbeiter, sondern auch die psychologische und die medizinische Betreuung z.B. zur Heilung von chronischen Krankheiten, für die eine kontinuierliche Pflege notwendig ist (ebd. 9).
- **Autoaggression.** Die Autoaggression rührt von dem Druck einer grenzenlosen Erbitterung her, die angesichts der erlebten Hilflosigkeit und der Aussichtslosigkeit der Situation nicht als Aggression nach aussen, sondern gegen sich selbst gerichtet wird (Hadinger, 1990). Diese kommt zum Ausdruck als Suizidversuche, Messerverletzungen, Selbsterstümmelungen und wachsender Drogenkonsum (ebd. 9).
- **Sexuelle Identität.** Das grösste Problem bei dieser Zielgruppe bleibt die fehlende stabile bzw. klare sexuelle Identität. Einer der Gründe zur Prostitution für junge Male Sex Worker besteht in dem Versuch eine schwierige individuelle Entwicklung zu bewältigen. Dieses Konfliktfeld zwischen Kindheit und Erwachsensein und Orientierung in Fragen Pubertät und der sexuellen Identität, können dazu führen, in der Szene nach Möglichkeiten zu suchen, für unerfüllte Beziehungswünsche und/oder

sexuelle Bedürfnisse auszuleben und zu erproben und gleichzeitig ökonomische Vorteile daraus zu ziehen. Die verschiedenen sexuellen Erfahrungen in der Szene verunsichern jedoch eher (ebd. 12). Diese Diskrepanz lässt sich als unangenehm, sogar als schmerzhaft beschreiben (Higgins, 1987).

3. Soziale Arbeit in Bezug auf männlich-homosexuelle Prostitution

Soziale Arbeit innerhalb der Stricherprojekte betrifft die unterschiedlichsten Bereiche: Menschenrechte, Prostitution, Drogenarbeit, Obdachlosigkeit, Jugendarbeit und Arbeitslosigkeit. Sie besteht vor allem aus einer Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von Sex Workern in der Gesellschaft und der Vernetzung mit anderen Hilfsorganisationen. Politische Arbeit zu Themen wie der rechtlichen Anerkennung der Prostitution und der Entkriminalisierung des Drogengebrauchs ist genauso von grosser Bedeutung, wie die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Hilfsangebote für männliche Prostituierte.

Die Arbeit mit Male Sex Workern richtet sich vor allem auf die Verstärkung des Selbstwertgefühls und der Fähigkeit zur Selbstbehauptung, also auf Empowerment, das heisst: Hilfe zur Selbsthilfe, sowie die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Selbsthilfe-Projekten für Prostituierte sind die wichtigsten Aufgaben der Sozialarbeit in diesem Bereich. Bei der Hilfe zur Selbsthilfe spielt die Gruppe eine wichtige Rolle. Peer Support ist die gegenseitige Unterstützung unter Sex Workern oder Peer Education, als Mitarbeit eines Sex Workers in der pädagogischen Arbeit des Projekts (AKSD, 2002).

Folgende Arbeitsbereiche sind für die Arbeit mit Male Sex Workern unabdingbar: Streetwork („Strassensozialarbeit“), Einzelhilfe und Beratung, kulturelle Mediation, medizinische Versorgung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Eine regelmässige Präsenz in der Szene ist notwendig, um akzeptiert zu werden. Die Szene ist auf der Strasse, am Bahnhof, in Parks und auf Toiletten. Die Sex Worker, die in Kneipen, Bars, Clubs und Bordellen arbeiten beanspruchen weniger Hilfe, da sie meistens nicht obdachlos oder verwahrlost sind (Perkins, 1985, 8-11).

Auch Teil der Sozialarbeit ist es, zu verhindern, dass junge Männer in die Prostitutionskreise hineinrutschen. Präventive Massnahmen sind gefordert, was unter anderem auch Erziehungshilfen für Eltern gefährdeter Jungen und Präventionsmassnahmen in Heimen und Anstalten beinhaltet (Stäheli, 1985, 42).

In Zürich gibt es das Projekt Hermann, welches als Anlaufstelle für Male Sex Worker dient und die Prävention von AIDS und andern sexuellübertragbaren Krankheiten zum Ziel hat. Weiter bietet es individuelle Betreuungen, Gesundheitshilfe, Waschmöglichkeiten, gratis AIDS - Test, sowie psychische und ärztliche Sprechstunden an.

Besonderes Ziel des Projekts ist die AIDS - Aufklärung und die Bekämpfung von sexueller Gewalt, denn viele Beschaffungsprostituierte werden ausgenutzt und zum Sex ohne Sicherheitsmassnahmen gezwungen.

(<http://www.malesexwork.ch/index2.html?http://www.malesexwork.ch/msw/index.htm>)

Im Sinne der Sozialarbeit sind Streetworker der AIDS - Hilfe aktiv und bieten gratis Kondome und ihre Hilfe an. Eine wichtige Rolle bei ihrer Arbeit spielt die Hilfe zur Selbsthilfe. Das Vertrauen der Prostituierten zum Team des Projekts Hermanns soll so hergestellt und gewonnen werden.

(<http://www.malesexwork.ch/index2.html?http://www.malesexwork.ch/msw/index.htm>)

4. Fazit

Male Sex Work spielt sich in verschiedenen Bereichen ab: Sozialarbeiterische Intervention im Bereich Male Sex Work besteht v. a. aus Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Hilfsorganisationen.

Literaturverzeichnis

Geschichte der Prostitution

Die Standard (2004). *Gegen die Unwürde der Frau*. Zugriff am 17. Dezember 2004 auf <http://diestandard.at/?url=/?id=1768039>)

Feustel, Gotthard (1993). *Käufliche Lust: Eine Kultur und Sozialgeschichte der Prostitution*. Leipzig, Edition Leipzig.

Fischer, Raphael (2004). *Prostitution in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft*. Zugriff am 17. Dezember 2004 auf <http://www.raffiniert.ch/gprostch.html>

Lanzendorfer, Hans-Georg (2004). *Sodom und Gomorrha in der Neuzeit: Die heutige Prostitution und das Sexgewerbe stellen die Weltgeschichte längst in den Schatten*. Zugriff am 18. Januar 2005 auf http://www.lanzendorfer.ch/Artikel_Daten/bulletin_71d.htm

Medicine Worldwide (2003). *Lexikon der Sexualität: Prostitution*. Zugriff am 17. Dezember 2004 auf http://www.medicine-worldwide.de/sexualitaet_fortpflanzung/lexikon/prostitution.html

Sabitzer, Werner (o.J). *Geschichte der männlichen und weiblichen Prostitution*. Zugriff am 17. Dezember 2004 auf http://www.g26.ch/gay_kultur_47.html

Spartacus Educational (2001). Josephine Butler. Zugriff am 18. Januar 2005 auf <http://www.spartacus.schoolnet.co.uk/Wbutler.htm>

Wikipedia, Die freie Enzyklopädie (2004). *Tempelprostitution*. Zugriff am 15. Januar 2005 auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Tempelprostitution>

Wikipedia, Die freie Enzyklopädie (2004). *Hetäre*. Zugriff am 15. Januar 2005 auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Het%C3%A4re>

Literaturhinweis

Dufour, Pierre (1995). *Weltgeschichte der Prostitution: Von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhundert*. (Nachdr. der 5. Aufl. der 3 bändigen deutschen Originalausgabe) Frankfurt a.M., Eichborn

Die rechtliche Grundlage der Prostitution in der Schweiz

Bertschi, Susanne (2003). *Sexarbeit tabuisiert - zum Nachteil der Frauen*. Eine juristische Analyse von Straf- und AusländerInnenrecht zur Unterbindung von Frauenhandel. NFP 40.

Bundesgerichtsentscheid (BGE 121) IV 86 ff.

Hürlimann, Brigitte (2004). *Prostitution - ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Schulthess.

Seiler, Hansjörg (2004). *Einführung in das Recht*. 2. Auflage, Schulthess, Zürich, Basel, Genf.

Meyers Lexikonredaktion (1999). *Meyers grosses Taschenlexikon*. 7. Auflage, B.I.-Taschenbuchverlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich.

Prostitution und Sicherheit – Ein Vergleich verschiedener Modelle

Allwood, G. (2003). Sarkozy's Domestic Security bill: a war on prostitutes not on prostitution? In: *Modern & Contemporary France*, Vol. 11, No.2, 205-212.

Ekberg, G. (2004). The Swedish Law That Prohibits the Purchase of Sexual Services. In: *Violence against Women*, Vol 10, N° 10, 1187-1218.

Farley, M. (2004). Bad for the Body, Bad for the Heart: Prostitution Harms Women Even if Legalized or Decriminalized. In: *Violence against Women*, Vol. 10, N°10, 1087-1125.

Mathieu L. (2004). The Debate on Prostitution in France: A Conflict between Abolitionism, Regulation and Prohibition. *Journal of Contemporary European Studies*, Vol. 12, N° 2, 153-163.

Monto A.M. (2004). Female Prostitution, Customers, and Violence. In: *Violence against Women*, Vo. 10, N° 10, 160-188.

Ott, Bernhard (2001). Die Stadt will geschützte Strichzonen. In: *Berner Zeitung*, 25.19.06.2001.

Vautravers, René (2003). Nicht immer eine Erfolgsgeschichte / In der Stadt Bern soll das Utrechter Modell eingeführt werden, in Amsterdam wird die Zone für Strassenprostituierete geschlossen. In: *Der Bund*, 7. 29.12.2003.

Prostitution und Gesundheit

Aids-Hilfe Schweiz (2002). Zugriff 12. Januar 2005 auf http://www.ahbb.ch/deutsch/pdf/projekte_02.pdf

Aids-Hilfe Schweiz. (2003). Aufklärungsheftchen *Stella*

NZZ Online (29 Dezember 2004). Neue Zürcher Zeitung, Artikel *Die Prostitution ist mit Doppelmoral behaftet*. Interview mit Herr Helfenfinger

von Blumenthal, German (1999). *Gesundheit und Prostitution*. Zugriff am 17.01.2005 auf <http://www.tu-berlin.de/presse/tui/99mai/nathorff.htm>

Prostitution und Freier

Ahlemeyer, H.W.(1996), Prostitutive Intimkommunikation. Zur Mikrosoziologie heterosexueller Prostitution, Stuttgart.

Aidshilfe Schweiz (2002), Prostitution und ungeschützter Geschlechtsverkehr in der Schweiz, in: Institut für Konsumenten und Sozialanalysen, Zürich.

Aids-Hilfe Schweiz (2003), Don Juan. Face to Face Freierbildung, Aktionen 2003 in: Zusammenfassender Bericht, Zürich.

Kleiber D., Welten D. (1994), Prostitutionskunden. Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierten in Zeiten von AIDS, Berlin.

Haupt Lukas, Freier in Zürich, in: Tages Anzeiger vom 9. Oktober 2003, Zürich.

Landert Farago Davatz und Partner (2000), Kondomverweigernde Freier, im Auftrag der Aidshilfe Schweiz, Zürich.

Vrtacic Sonia (2003), Don Juan. Evaluation des interventions de Fribourg, Fribourg.

Zschokke Rahel (2005), die Freierbefragung. Falls die Arbeit eingesehen werden möchte, bitte kontaktieren Sie ein Gruppenmitglied, die Arbeit ist noch nicht öffentlich zugänglich.

Filmhinweis

SF DRS (k.A. Jahr), DOK. „Der Milieugänger“. Nichts als Puff im Kopf, Zürich.

Frauenhandel

Bundesamt für Justiz (2001). *Menschenhandel in der Schweiz* - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Bern, 9-15.

FIZ Makasi (2004 a). Presstext der Medienkonferenz vom 24.11.2004. Zürich, 1.

FIZ Makasi (2004 b). Informationsbroschüre. Zürich.

Jokl, Jaroslov (2004). Medienkonferenz vom 24.11.2004. Zürich.

Meyers Lexikon (Hg.) (1992). *Meyers grosses Taschenlexikon*. 4. vollständige Auflage. Mannheim.

Schertenleib, Marianne (2003 a). Die Rolle der Justitia. In: *betrogen und verkauft*. Zürich FIZ, 35-43.

Schertenleib, Marianne (2003 b). Schutz und Rechte für Betroffene. Politische Antworten auf den Frauenhandel. In: *betrogen und verkauft*. Zürich FIZ, 3-5.

Wagner, Kristina (2002). Menschenhandel in der Schweiz. *Rundbrief FIZ*. 31. Zürich, 3-5.

Winkler, Doro (2003). Wege in die Paradiesfalle. In: *betrogen und verkauft*. Zürich FIZ, 26-32.

Kinderprostitution, kommerzielle sexuelle Ausbeutung

Walker, Karen Elisabeth (2002). Exploitation of children and young people through prostitution. In: *Journal of Child Health Care*, Vol. 6, London: SAGE Publications, S.182-188

Netlexikon (2005). *Prostitution*. Zugriff am 5. Januar 2005 auf <http://www.netlexikon.de>.

Kämpfer, Ines (2001): *Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, Eine Polizeibefragung*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Lehrstuhl für Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg.

Schweizerisches Komitee für Unicef (Hg.), (2001). *Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, Ein weltweites Phänomen – auch in der Schweiz*, Nr. 4, Zürich.

Männliche homosexuelle Prostitution

Arbeitskreis der deutschsprachigen Stricherprojekte (AKSD)(2002). *Leitlinien für die soziale Arbeit mit Strichern*. Zugriff am 13. Dezember 2004 auf <http://www.verein-jugendliche.de/downloads/leit-2003.pdf>

Bader, B., Lang, E. (1991). *Stricher-Leben*. Hamburg: Verlag Am Galgenberg.

Hadinger, B., Nitsche, H., Pferschy, I., Winter, E. (1990). *Suizid im Jugendalter*. In: Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg) (1998). *Entwicklungspsychologie*, 4.Auflage Beltz Psychologie Verlag Union Weinheim, S. 360 (Kap. 6)

Higgins, E.T. (1987). *Self-discrepancy: A theory relating self and affect*. *Psychological Review*. In: Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg) (1998): *Entwicklungspsychologie*, 4.Auflage Beltz Psychologie Verlag Union Weinheim, S. 355 (Kap. 6)

Hirschfeld, M. (1929). *Die männliche Prostitution*. In: Linsert, R. (Hrsg). *Unzucht zwischen Männern*. Berlin.

Janus, M.D. (1985). *Youth Prostitution*. In: Bader, B. & Lang, E. (Hrsg) (1991). *Stricher-Leben*. Hamburg: Verlag Am Galgenberg. S.149

Perkins, Roberta; Bennett Garry(1985). *Being a Prostitute*. Australia: Georg Allen and Unwin.

Schickedanz, Hans-Joachim (1979). *Homosexuelle Prostitution. Eine empirische Untersuchung über sozial diskriminiertes Verhalten bei Strichjungen und Call-Boys*. Frankfurt/Main, New York: Campus Verlag, S. 1-11, 93-155

Stäheli, Daniel (1985). *Männliche Homosexuelle Prostitution*. Diplomarbeit Schule für Sozialarbeit Basel.